

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Digitally Marketing GmbH

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle mit der Firma Digitally Marketing GmbH (nachfolgend „Digitally“ genannt) getätigten Geschäfte.

1.2. Digitally behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung resp. Auftragserteilung geltende Version der AGB, welche für diesen Auftrag nicht einseitig geändert werden kann.

### 2. Umfang und Inhalt der Leistungen

2.1. Das Angebot der Leistungen von Digitally Marketing GmbH in den Bereichen Marketing, Kommunikation, Multimedia und IT kann umfassen:

- a) Erstellen von Studien, Analysen, Konzepten und Strategien
- b) Beratung, Projektleitung und Projektmanagement
- c) Konzeption, Design und Umsetzung von Kommunikationsmassnahmen
- d) Konzeption, Design und Umsetzung von elektronischen und interaktiven Benutzeroberflächen
- e) Entwicklung, Integration und Abnahme von Systemen und Software
- f) Betrieb und Wartung von Hard- und Software

Der genaue Umfang und Inhalt der Leistungen wird in Leistungsspezifikationen bzw. Leistungsbeschrieben geregelt. Erfolgen Briefings mündlich, bilden die darauf erstellten schriftlichen Bestätigungen im Einzelfall Grundlage der Arbeit von Digitally.

2.2. Wo eine Leistungsspezifikation unvollständig ist, setzt Digitally nach Absprache mit dem Kunden die kosteneffizienteste zielführende Lösung um. Bei der Wahl einer aufwändigeren Lösung im Falle einer unvollständigen Spezifikation, bzw. bei Änderungen der Spezifikation rechnet Digitally allenfalls entstandene Aufwände ab gemäss der Bestimmung über zusätzliche Aufwände.

2.3. Bei Annahme eines Präsentationsauftrages informiert Digitally den Kunden im Voraus über die Höhe des Präsentationshonorares. Eine Verwendung der präsentierten Vorschläge durch den Kunden erfordert die schriftliche Zustimmung von Digitally. Bei Verletzung dieser Klausel verpflichtet sich der Kunde, eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.- zu zahlen. Die Bestimmungen über das geistige Eigentum (Ziffer 8 unten) finden sinngemäss Anwendung. Bei Ausführung der Vorschläge werden bereits bezahlte Vergütungen angemessen angerechnet.

### 3. Erfüllungsort

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien schriftlich vereinbart wird, definiert Digitally den Erfüllungsort. In der Regel ist dies der Geschäftssitz von Digitally.

### 4. Pflichten und Verantwortlichkeiten von Digitally

4.1. Erfordert die Erbringung der Leistungen die Benützung von EDV-Anlagen, verwendet Digitally in der Regel die eigenen Anlagen, soweit diese geeignet sind und zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ist für die Erbringung von Aufträgen die Anschaffung spezieller Anlagen oder Software nötig, einigen sich die Parteien von Fall zu Fall über eine separate Abgeltung.

4.2. Digitally verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Auf Wunsch gibt Digitally dem Kunden seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.

4.3. Digitally ist berechtigt, zur Realisierung von Aufgaben Dritte beizuziehen, wenn nicht wichtige Gründe eine Realisierung durch Digitally selbst erforderlich macht oder dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht wird.

4.4. Digitally informiert den Kunden regelmässig, sowie auf Verlangen schriftlich, über den Projektfortschritt, und bei Vergütung nach Aufwand (Time & Material) über das Verhältnis zwischen Arbeitsfortschritt und aufgelaufenen Kosten.

4.5. Digitally informiert den Kunden rechtzeitig über Schwierigkeiten, welche eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen informiert Digitally den Kunden unverzüglich.

### 5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde entrichtet für die Leistungen, die Digitally im Einzelfall zu erbringen hat, die jeweils festgelegten Vergütungen.

5.2. Für die Implementierung, die Abnahme sowie die Ausbildung stellt der Kunde das vorgesehene Personal rechtzeitig frei und sorgt dafür, dass allfällige Installationsräume termingerecht bezugsbereit sind.

5.3. Auf Wunsch gibt der Kunde Digitally seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.

5.4. Der Kunde hat Digitally rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen soweit diese für die Vertragserfüllung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Der Kunde übergibt Digitally rechtzeitig alle notwendigen Dokumente, Informationen und Unterlagen und gewährt den Mitarbeitern von Digitally im erforderlichen Rahmen Zutritt zu den eigenen Anlagen und Räumen.

## 6. Entschädigung, Budgets, Zahlungsmodalitäten

6.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Leistungen von Digitally nach Aufwand (Time & Material) vergütet. Wird für die zu erbringenden Leistungen eine Pauschale vereinbart, sind deren Höhe und Zahlungsmodalitäten schriftlich festzulegen.

6.2. Bei Anfragen für Aufwände (z.B. Change Requests), welche im beschriebenen Leistungsumfang nicht enthalten sind, benachrichtigt Digitally den Kunden innert nützlicher Frist mit einer Kostenschätzung der zusätzlichen Aufwände.

6.3. Nicht im Honorar von Digitally inbegriffen und zusätzlich vom Kunden zu vergüten sind folgende Aufwendungen:

- Ausserordentliche Barauslagen, Spesen und Vergütungen im Zusammenhang mit Reisen und Veranstaltungen;
- Übersetzungsarbeiten;
- sämtliche Leistungen Dritter, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden erfolgt sind;
- Reisekosten zum Kunden die im Rahmen des normalen Betreuungsauftrages notwendig werden.

6.4. Falls der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen etc. ausserhalb der laufenden Betreuung ändert oder abbricht, wird er Digitally die anfallenden Kosten, einschliesslich Honorare, ersetzen und Digitally von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

6.5. Bei Streichung oder massiver Kürzung des Auftragsvolumens ist der Kunde verpflichtet, vom ursprünglich vereinbarten Auftragsvolumen 20% zu bezahlen.

6.6. Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Vereinbarungen im Hinblick auf die von Digitally freizustellende Kapazität unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils aus Monatsende aufzukündigen. Kündigungen unter Missachtung der vereinbarten Kündigungsfristen gelten als unzeitig und berechtigen zu Schadenersatz. Die Konventionalstrafe beträgt in diesem Fall 20% des ursprünglich vereinbarten Auftragsvolumens. Einzelaufträge erlöschen mit deren Erfüllung.

6.7. Die Rechnungsstellung erfolgt individuell. Die Rechnungen sind – sofern nicht anders angegeben – zahlbar innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt, netto.

6.8. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommen Verzugszinsen von 7% dazu.

## 7. Daten und Unterlagen

7.1. Digitally bewahrt für die Dauer der Zusammenarbeit sämtliche zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigten Unterlagen mit der nötigen Sorgfalt auf. Sofern zwischen den Parteien keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wird, bewahrt Digitally die Daten auf Cloud-basierten Systemen auf (beispielsweise Services wie Sync.com, Google Drive, Slack, Atlassian).

7.2. Zur Herausgabe von Unterlagen und Daten zum Werk kann Digitally nur dann verpflichtet werden, wenn die Übertragung der damit verbundenen Rechte an den Auftraggeber entschädigt oder vorgängig vereinbart wurde. Die vom Auftraggeber eingebrachten Unterlagen und Daten sind diesem auf Verlangen jederzeit auszuliefern.

7.3. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserfüllung innert einem Jahr die Herausgabe der Unterlagen und Daten zum Werk nicht, ist Digitally berechtigt, diese zu vernichten.

7.4. Das Auslagern, Aufbereiten, Kopieren und Versenden von Unterlagen und Daten geschieht gegen eine kostendeckende Gebühr. Ausgelagerte Unterlagen und Daten werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers transportiert.

7.5. Für von Digitally ausgelagerte Unterlagen und Daten, für deren Bewirtschaftung der Auftraggeber fortan selber verantwortlich zeichnet, übernimmt Digitally ab dem Zeitpunkt der Auslagerung keinerlei Gewähr.

7.6. Wird die Zusammenarbeit seitens des Auftraggebers vor der vereinbarten Vertragsdauer aufgelöst, stehen diesem die Unterlagen und Daten zum Werk nur dann zu, wenn sowohl die Gebühr zur Auslagerung als auch die Übertragung der damit verbundenen Rechte vorgängig vereinbart und entschädigt worden sind.

7.7. Die Verwendung der Personendaten ist in der Datenschutzerklärung geregelt und kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden: <https://bit.ly/2lyS2dV>  
Die Datenschutzerklärung ist integraler und bindender Bestandteil dieser AGB.

## 8. Geistiges Eigentum

8.1. Mit vertragsgemässer Vergütung der Leistungen von Digitally darf der Kunde, soweit nicht anders vereinbart (wie namentlich durch eine separate Lizenzvereinbarung), die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger, die Dokumentationen sowie die übrigen im Rahmen der Zusammenarbeit von Digitally geschaffenen Arbeitsergebnisse, im dafür vorgesehenen Umfang und für die Dauer der Zusammenarbeit selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Davon ausgenommen sind speziell für den Kunden geschaffene Oberflächen, Erscheinungsbilder und ähnliche Arbeitsergebnisse, deren uneingeschränktes Nutzungsrecht mit der vertragsgemässen Vergütung auf den Kunden übergehen. Sind Software oder Unterlagen speziell für den Kunden entwickelt worden und kann Digitally die Wartung oder notwendigen Anpassungen nicht marktkonform vornehmen, kann der

Kunde die Herausgabe von Unterlagen, Daten oder Source-Codes gegen angemessene Entschädigung verlangen.

8.2. Ohne besondere Abrede bedarf eine über die Vertragsdauer hinausgehende (auch teilweise) Nutzung des geistigen Eigentums (inkl. Urheberrechte, Arbeitsergebnisse, Software, Know-how, etc.) von Digitally durch den Kunden von Fall zu Fall einer vorgängigen Regelung und verleiht Digitally Anrecht auf separate Abgeltung.

8.3. Das geistige Eigentum, insbesondere an der Software, am Know-how sowie an den übrigen von Digitally geschaffenen Arbeitsergebnissen sowie das Recht zur weiteren Verwendung verbleibt in allen Fällen bei Digitally oder seinen Lizenzgebern, auch wenn Digitally ausnahmsweise Unterlagen, Daten oder Source-Codes ausliefert oder der Kunde Softwareprogramme oder Know-how etc. nachträglich ändert. Ebenso behält sich Digitally in jedem Fall das Recht vor, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie eingebracht bzw. allein oder zusammen mit dem Kunden erworben hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

8.4. Digitally behält sich ausdrücklich das Recht auf Nennung von Namen und Kennzeichen des Kunden vor, sowie – sofern nicht anders vereinbart – das Recht auf Veröffentlichung der erstellten Werke und der jeweiligen projektspezifischen Dienstleistungen zu Werbezwecken und zur Publikation auf den eigenen Kanälen wie der eigenen Webseite, Facebook, Instagram, Twitter, LinkedIn, YouTube usw.

8.5. Für den Fall widerrechtlicher Nutzung der von Digitally geschaffenen Werke, insbesondere zu Nutzungszwecken, für welche die Nutzungsrechte nicht vereinbart und abgegolten wurden, schuldet der Auftraggeber Digitally eine Konventionalstrafe von CHF 20'000.- pro Übertretung und Werk. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch Digitally bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. Digitally ist zudem berechtigt, die widerrechtliche Nutzung des Werkes verbieten zu lassen.

8.6. Die Nutzungsrechte an nicht realisierten Werken, welche aufwandbezogen entschädigt oder im Rahmen eines Projektierungsauftrages geschaffen und pauschal abgegolten wurden, verbleiben bei Digitally.

## 9. Schutzrechte Dritter

9.1. Die Parteien sorgen dafür, dass die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Allfällige Schutzrechte Dritter sind bei Bekanntwerden rechtzeitig anzuzeigen. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend, informiert jeder die andere Partei ohne Verzug schriftlich über die gestellten Ansprüche und räumt ihr alle Möglichkeiten der Verteidigung ein.

9.2. Soweit eine Partei für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen direkten Schaden im Rahmen der nachfolgenden Haftungsregelung (Ziffer 13).

## 10. Diskretion

10.1. Allfällige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, welche die Parteien direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erfahren, sind geheim zu halten und – ausser im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit – weder zu verwerten noch Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen. Jede Partei kann von Fall zu Fall die Informationen und Dokumente bezeichnen, die sie als vertraulich betrachtet.

10.2. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen solche Informationen und Kenntnisse, die allgemein bekannt und leicht zugänglich sind, der betroffenen Partei bereits bekannt waren oder ihr sonst wie von Dritten in zulässiger Weise zugetragen worden sind. Die Geheimhaltungspflicht ist von den Parteien in geeigneter Weise auf die Mitarbeiter zu übertragen.

10.3. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer einer allfälligen Beendigung der Zusammenarbeit hinaus, solange ein schutzwürdiges Interesse besteht.

## 11. Termine

11.1. Die Parteien einigen sich auf Terminpläne oder einzelne Termine. Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche verlängern sich angemessen und müssen in Absprache zwischen Digitally und dem Kunden neu festgelegt werden:

- a) wenn der Kunde die für die Ausführung benötigten Informationen nicht rechtzeitig bzw. vollständig bekannt gibt;
- b) wenn der Kunde mit seinen Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält; letzteres unter Vorbehalt eines Rücktrittes gemäss Ziffer 6.
- c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von Digitally liegen, wie Naturereignisse, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen oder behördliche Massnahmen.

11.2. Digitally kann Teillieferungen ausführen.

11.3. Bei Verzögerungen, die nachweislich Digitally zu vertreten hat, hat der Kunde Digitally eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt Digitally bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern die Verzögerung durch Digitally schuldhaft verursacht wurde und der Kunde innert drei Tagen eine entsprechende Erklärung abgibt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der verspäteten oder ausgebliebenen Leistung. Weitere Ansprüche aus Verzögerungen, wie namentlich Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden inkl. Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

11.4. Bleibt der Kunde mit der Bezahlung der von Digitally im Rahmen des vereinbarten Budgets gestellten Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung durch Digitally mehr als 30 Tage

über das Versanddatum des Mahnschreibens in Rückstand, gerät der Kunde in Konkurs oder wird er zahlungsunfähig, ist Digitally zur sofortigen Auflösung der Zusammenarbeit berechtigt. Macht Digitally davon Gebrauch, hat sie dies dem Kunden schriftlich mitzuteilen.

## 12. Abnahme

12.1. Die Parteien einigen sich über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme.

12.2. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die erbrachten Leistungen selber zu prüfen. Ist ein funktionsfähiges System vereinbart, kann der Kunde von Digitally verlangen, dass ihm die vereinbarten Erfüllungskriterien demonstriert werden.

12.3. Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, die Digitally nicht zu vertreten hat, ist der Kunde ohne besondere Abrede gleichwohl zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

12.4 Die Abnahme geschieht zwischen Digitally und dem Kunden schriftlich aber auf jeden Fall spätestens, auch stillschweigend, mit der Publikation oder dem Go-Live. Handelt es sich um Arbeiten, die nicht publiziert werden, gelten Sie mit Bezahlung der Schlussrechnung als abgenommen. Die Übergabe geschieht automatisch mit der Abnahme.

12.5 Falls kein Wartungsvertrag für den Betrieb abgeschlossen wird, geht die Verantwortung für den Betrieb (incl. Backups) der Website oder Software nach Launch automatisch an den Kunden über.

## 13. Haftung

13.1. Digitally steht dafür ein, dass die übertragenen Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen ausgeführt werden, bzw. dass Arbeitsergebnisse die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen.

13.2. Bei ihrer Zusammenarbeit beachten die Parteien die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze über die Lauterkeit in der Werbung. Für Internet-Auftritte sowie Inhalte (inkl. Werbung und Inserate) trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Handelt Digitally auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, stellt der Kunde Digitally von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

13.3. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Softwareentwicklung und Beratung Fehler einschleichen können, dass Digitally deshalb über die schriftlichen Zusicherungen hinaus keine Gewährleistung erbringt, und dass Digitally insbesondere nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele einstehen kann.

13.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, auf dem Test-System alle Aspekte und Features des Systems auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Mängel vor dem Go-Live zu melden. Die Bearbeitung von

Mängeln, die nach dem Go-Live gemeldet werden, fallen unter zusätzliche Aufwände oder werden von einem allfälligen Wartungsvertrag geregelt.

13.5. Falls externe Dienstleister, APIs und Plattformen eingebunden oder als Basis für die Auftragserfüllung verwendet werden (z.B. Open Source Software, Google API) hat Digitally über diese keine Kontrolle. Digitally übernimmt keine Verantwortung für Änderungen der Funktionsweise, Fehler, Ausfälle oder unerwartetes, insbesondere undokumentiertes oder von der Dokumentation abweichendes Verhalten bei Software und Systemen von Drittanbietern. Allenfalls damit verbundene Aufwände sind zusätzliche Aufwände gemäss Ziffer 6.2 und sind nicht Teil von der Gewährleistung. Eingebundene Plattformen und Dienstleister können die Fertigstellung der Leistung von Digitally ohne Vorankündigung verzögern oder Teile davon verunmöglichen. In diesen Fällen ist Digitally von der Gewährleistungspflicht befreit, soweit der Sorgfaltspflicht genüge getan ist.

13.6. Digitally kann nicht für die Einhaltung nationaler oder internationaler Datenschutzgesetze und -vorschriften haftbar gemacht werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich unabhängig rechtlich beraten zu lassen, alle erforderlichen Informationen einzuholen und Digitally dann entsprechend zu informieren, damit Digitally die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten kann.

13.7. Digitally haftet für allfällige Schäden des Kunden bei Vorliegen einer eigenen Sorgfaltspflichtverletzung bis insgesamt max. zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden.

13.8. Von der Haftung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen die Digitally nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Ausdrücklich ausgeschlossen ist auch jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten sowie indirekten oder mittelbaren Schäden, inkl. Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

13.9. Im Rahmen der Gewährleistung behebt Digitally nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie Fehler, die nachweislich auf ein Verschulden von Digitally zurückzuführen sind. Der Kunde hält eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit.

13.10. Digitally erbringt die Gewährleistung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung in den eigenen Räumen oder beim Kunden. Demontage- sowie Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zulasten des Kunden. Im Rahmen der Gewährleistung kostenlos ausgewechselte Teile oder Produkte werden Eigentum von Digitally.

13.11. Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

13.12. Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisreduktion und, trifft Digitally nachweislich ein Verschulden, zudem auf Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, jedoch insgesamt auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten.

13.13. Keine Gewähr übernimmt Digitally für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung Digitally lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

13.14. Vorbehalten bleiben Mängel an Teilen des Werkes oder am Werk als Ganzes, für welche Digitally nicht einstehen kann, weil auf direkte oder indirekte Handlungsanweisung des Auftraggebers gehandelt wurde.

13.15. Für die Leistungen gibt Digitally keine Erfolgsgarantien ab, noch werden solche gegen Erfolgshonorare angeboten.

13.16. Die vertragliche Haftung von Digitally aus Rechts- und Sachgewähr beschränkt sich auf den Umfang des Auftrags-honorars, jedoch max. 20%. Jede weitergehende vertragliche Haftung fällt weg. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

13.17. Keine Rechtsgewähr übernimmt Digitally für die vom Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen.

13.18. Bei Kostenüberschreitungen haftet Digitally nur bei schuldhafter Schlechterfüllung des Vertrages, die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Vertrauensschadens.

13.19. Keine Haftung übernimmt Digitally für Mehrkosten bedingt durch Mehrleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, bei Preisänderungen im Markt, bei branchenüblichen Mehrlieferungen sowie bei Konzeptänderungen durch den Auftraggeber.

13.20. Keine Haftung übernimmt Digitally für Mängel, die nach branchenüblichen Toleranzen zu erwarten sind.

13.21. Für den Untergang von Unterlagen und Daten haftet Digitally nur bei grobem Verschulden, nicht jedoch im Fall von höherer Gewalt.

13.22. Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Materialwertes zum Zeitpunkt des Untergangs.

## 14. Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

## 15. Übertragung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte oder an verbundene Unternehmen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Parteien.

## 16. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne dieser Bestimmungen ungültig oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit oder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die betroffene Bestimmung durch eine andere ersetzen, die der ungültigen oder unwirksamen Vorschrift bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

## 17. Anhänge

Allfällige Anhänge sind aufzuführen und gelten als integrierte Bestandteile der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

## 18. Gerichtsstand

Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind ausschliesslich die Gerichte am jeweiligen Sitz von Digitally. Es wird schweizerisches Recht angewendet.

Zürich, 26. November 2020  
Digitally Marketing GmbH

© 2020 Digitally Marketing GmbH  
Alle Rechte vorbehalten.